

STATUTEN

VERBAND ÖKOLOGISCH UND SOZIAL ENGAGIERTER UNTERNEHMER:INNEN-CH (vösu)

Art. 1 Name und Sitz

Der Verband ökologisch und sozial engagierter Unternehmer:innen-CH (vösu) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Seine Dauer ist unbestimmt.

Der Sitz des Verbandes ist Bern.

Art. 2 Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt

- als Berufsverband die Wahrung der beruflich und wirtschaftlichen Interessen von ökologisch und sozial engagierten Dienstleistern und ökologisch und sozial engagierten produktiv tätigen Unternehmer:innen
- die Pflege des fachlichen und kollegialen, nachhaltig orientierten Austausches unter seinen Mitgliedern
- den Anschluss im Sinne von BVG Art. 44 Abs. 1 an die GEPABU Personalvorsorgestiftung mit Sitz in Bern oder an eine andere anerkannte, ökologisch und sozial engagierte Vorsorgekasse.

Der Verband kann Leistungen im Zusammenhang mit der ökologischen oder sozialen beruflichen und fachlichen Weiterbildung an seine Mitglieder erbringen.

Er enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und ist konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können selbständig Erwerbende oder frei beruflich tätige Dienstleister oder in der Produktion tätige selbständig Erwerbende werden, die ökologisch und sozial engagiert sind. Sie haben zu diesem Zweck eine schriftliche Beitrittserklärung zu Händen des Vorstandes ausgefüllt einzureichen.

Der Vorstand des vösu entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er teilt Neumitgliedern allfällige Einschränkungen mit, die sich aus dem Anschlussvertrag an eine Vorsorgekasse ergeben.

Als selbständig erwerbende Dienstleister können namentlich auch Künstler:innen, Personen von Beratungsdienstleistungen aller Art, technisch oder gestalterisch Tätige sowie Personen aus dem Gesundheitswesen als Mitglieder aufgenommen werden. Ebenso können in der Land- oder Forstwirtschaft und im Naturschutz selbständig tätige Personen Mitglied des Verbands werden.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, sofern das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr erfüllt hat.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die Mitgliederbeiträge zur Deckung der Verbandsaktivitäten werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt; sie betragen mindestens Fr. 20.00 pro Jahr und Mitglied.

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, oder wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Die Einberufungen haben mindestens 21 Tage vorher zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand; sie genehmigt den Jahresbericht des/der Präsident:in, die Jahresrechnung und beschliesst über die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliederversammlung fällt ferner Beschluss über die Genehmigung und Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins. Beschlüsse über die Zweckänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dieser schriftlich einzureichen. Über solche Anträge kann die Mitgliederversammlung Beschluss fassen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Sekretär und Kassier.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt seine Geschäftsordnung fest. Er vertritt den Verband nach aussen. Präsident, Sekretär und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien. Dem Vorstand obliegt es namentlich, eine Anschlussvereinbarung mit einer ökologisch und sozial engagierten Vorsorgekasse für Alter, Invalidität und Todesfall im Sinne von BVG Art. 44 Abs. 1 abzuschliessen.

Der Vorstand ist befugt, für Sonderaufgaben Kommissionen einzusetzen und an diese entsprechende Kompetenzen abzutreten.

Der Vorstand schliesst Mitglieder aus, welche den Mitgliederbeitrag trotz mehrmaliger Aufforderung (Mahnung) nicht spätestens vor Ablauf des Vereinsjahrs bezahlt haben. In allen übrigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Anwesenden über den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 9 Haftung und Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 10 Auflösung

Bei der Auflösung bzw. Liquidation des Verbandes überträgt der Vorstand das noch vorhandene Vereinsvermögen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz.

Die revidierte Fassung der vorliegenden Statuten wurde mit Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung in Bern vom 10. Dezember 2021 angenommen.

Namens der Mitgliederversammlung

Der Präsident

Joris Rothenbühler

Der Sekretär

Dominik Huber